

  
 VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
 PRÄSIDIUM  
 Präs 1810-228/86

1/SN-219/ME

Wien, am 24. Februar 1986  
 1014 Wien, Judenplatz 11  
 Tel. 63 77 91, Dw.

An das  
 PRÄSIDIUM des Nationalrates

1010 W i e n

Betr.: Entwurf eines Arbeitsplatz-  
 Sicherungsgesetzes -  
 Stellungnahme

Bes.	ENTZENTWURF
Zl.	4 -GE/9 86
Datum:	27. FEB. 1986
Verteilt	28. FEB. 1986 <i>grob</i>

*L. Hayek*

Zu dem vom Bundesminister für soziale Verwaltung mit Schreiben vom 23. Jänner 1986, Zl. 31.261/50-V/2/86, übersandten Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes übermittle ich in Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Präsident:  
 DDr. H e l l e r

Beilagen

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
PRÄSIDIUM

Präs 1810-228/86

Wien, am 24. Februar 1986  
1014 Wien, Judenplatz 11  
Tel. 63 77 91, Dw.

An das  
Bundesministerium für soziale Verwaltung

W i e n

Betr.: Entwurf eines Arbeitsplatz-  
Sicherungsgesetzes;  
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 23. Jänner 1986,  
Zl. 31.261/50-V/2/86

Der zugeleitete Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung des Arbeitsplatzes für zum Präsenz- oder Zivildienst einberufene Arbeitnehmer (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz - APSG) gibt mir unter dem Gesichtspunkt der dem Verwaltungsgerichtshof übertragenen Aufgaben keinen Anlaß zu Bemerkungen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, daß der im § 12 Abs. 5 des Entwurfes enthaltene Grundsatz: "Die Kündigung oder Entlassung hat nach der Entscheidung des Einigungsamtes unverzüglich zu erfolgen" in dieser Formulierung nicht der in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Absicht entsprechen dürfte, nur die unverzüglich nach der Entscheidung des Einigungsamtes ausgesprochene Kündigung oder Entlassung solle rechtswirksam sein, weil eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Kündigung oder Entlassung des Arbeitnehmers nach der Entscheidung des Einigungsamtes, wie sie aus der Formulierung des Entwurfes entnommen werden kann, offenbar weder gewollt noch sinnvoll ist.

b.w.

In Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben  
des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961,  
Zl. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67,  
werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem 25 Aus-  
fertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

Der Präsident:

DDr. H e l l e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive 'H' followed by a 'L' and a 'R', likely representing the name Heller.